
Geschäftsordnung

Vorstand

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidium des Vereins bestellt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins Wikimedia Deutschland e.V.
- (3) Arbeitsort des Vorstandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 2 Aufgaben

- (1) Als laufende Geschäfte im Sinne der Satzung gelten die Bearbeitung aller Wikimedia Deutschland e.V. betreffenden Vorgänge und Angelegenheiten.
- (2) Über die in der Satzung festgelegten Aufgaben hinaus obliegen insbesondere:
 - (a) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung Freien Wissens auf der Grundlage der strategischen Zielvorgaben des Präsidiums und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) Gestaltung und Weiterentwicklung der notwendigen Organisationsstrukturen und Prozesse
 - (c) Sicherung der finanziellen Stabilität des Vereins

§ 3 Organisatorische Einordnung

Weisungsbefugt gegenüber dem Vorstand ist der*die Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall dessen*deren Stellvertretung.

§ 4 Personal

- (1) Der Vorstand ernennt umgehend nach der Bestellung eine*n Beschäftigte*n des Vereins als permanente Vertretung für den Fall eines unerwarteten Ausfalls. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Der permanenten Vertretung ist schriftliche Vollmacht zu erteilen.

§ 5 Berichtspflicht

(1) Der Vorstand hat dem Präsidium über alle wesentlichen Vorkommnisse und Vorgänge regelmäßig – auch außerhalb der Präsidiumssitzungen – zu berichten.

(2) Bei besonderen Vorkommnissen sind der*die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in des Präsidiums unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ort der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Berlin.

§ 7 Zustimmungsvorbehalte

Gemäß § 12 (5) der Satzung hat das Präsidium festgelegt, dass die folgenden Geschäfte der Zustimmung durch das Präsidium bedürfen, bevor sie vom Vorstand unternommen werden dürfen:

(1) Entscheidungen über Drittmittel und Zuwendungen.

1. Der Zustimmung des Präsidiums gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung bedürfen

a) Fördermittelanträge und sonstige Projekte, die ein Budget von mehr als 250.000 Euro umfassen,

b) die Annahme von Spenden, Geldauflagen, Erbschaften und sonstiger Zuwendungen Dritter, die mehr als 250.000 Euro umfassen.

2. Entsprechende Vorhaben sind dem Präsidium frühzeitig anzuzeigen.

(2) Einstellungen, Ernennungen und Kündigungen von Bereichsleitenden. Das Präsidium ist vor Beginn des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses über dessen Ablauf zu informieren. Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und in der Vorlage zum Zustimmungsbeschluss darzustellen.